

## Haben Sie Fragen?

Für persönliche Informationen und Beratung zu den Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen des JC Schwerin und des gemeinsamen Arbeitgeberservice jederzeit zur Verfügung.

### Kontakte

#### Arbeitgeberservice Schwerin

Am Margaretenhof 14-16  
19057 Schwerin

**Tel:** 0800 4 5555 20

**Fax:** 0385 450 170 5530

**Mail:** Schwerin.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

## Wir helfen Ihnen gerne!

### Impressum

**Jobcenter Schwerin**

Am Margaretenhof 14-16  
19057 Schwerin

**Januar 2017**

## Informationen für Arbeitgeber

*Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Neueinstellungen*

## Eingliederungszuschuss

### Wofür kann eine finanzielle Unterstützung erfolgen?

Sie suchen kompetente und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Bestimmt haben Sie konkrete Vorstellungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, um den Anforderungen des Arbeitsplatzes zu entsprechen.

Trotz intensivster Bemühungen ist es aber nicht immer möglich, die passgenaue Bewerberin oder Bewerber zu finden. Teilweise weichen die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen von Ihren Vorstellungen ab. Mit anderen Worten: Bevor neueingestellte Arbeitskräfte die Anforderungen vollständig erfüllen, müssen Sie in die Einarbeitung investieren.

Mit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses können wir Ihre Investitionen unterstützen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten.

## Eingliederungszuschuss

### Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Minderleistungen einstellen.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Es können nur sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden gefördert werden.

### Wie viel wird erstattet?

Die Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach dem Umfang der individuellen Einschränkung der Arbeitsleistung und nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten erbracht werden.

### Hinweis zu dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt

Zu berücksichtigen sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

## Eingliederungszuschuss für Ältere

### Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.  
Wie lange können Ältere gefördert werden?  
Die Förderdauer für Ältere kann bis zu 36 Monate betragen.  
Dies gilt nur für Förderungen, die bis zum 31.12.19 begonnen haben.

### Welche Voraussetzungen gelten noch für Ältere?

Im Übrigen gelten die in der linken Spalte genannten Voraussetzungen auch für Ältere.



## Ergänzende Hinweise

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen, über die die örtlichen Jobcenter in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Eingliederungszuschuss kann frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile muss der Förderantrag vor Arbeitsbeginn gestellt werden.

Grundsätzlich besteht bei Inanspruchnahme von Eingliederungszuschüssen nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers (Nachbeschäftigungspflicht).